

Standard-Dokumentation Metainformationen

(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zur

Statistik der Ehescheidungen und der Auflösungen eingetragener Partnerschaften

Diese Dokumentation gilt ab Berichtszeitraum:

2018

Diese Statistik war Gegenstand eines [Feedback-Gesprächs zur Qualität](#) am 10.03.2005

Bearbeitungsstand: **09.12.2021**



STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
A-1110 Wien, Guglgasse 13
Tel.: +43-1-71128-0
www.statistik.at

Direktion Bevölkerung
Bereich Demographie und Gesundheit

Ansprechperson:
Anita Mikulasek

Tel. +43-1-71128-7275

E-Mail: anita.mikulasek@statistik.gv.at

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen	5
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte	5
1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber	5
1.3 Nutzerinnen und Nutzer	5
1.4 Rechtsgrundlage(n)	5
2. Konzeption und Erstellung	6
2.1 Statistische Konzepte, Methodik	6
2.1.1 Gegenstand der Statistik.....	6
2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten.....	6
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung	6
2.1.4 Meldeeinheit/Respondentinnen und Respondenten	6
2.1.5 Erhebungsform.....	7
2.1.6 Charakteristika der Stichprobe.....	7
2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung	7
2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)	7
2.1.9 Teilnahme an der Erhebung.....	7
2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition	7
2.1.11 Verwendete Klassifikationen	7
2.1.12 Regionale Gliederung	8
2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen	8
2.2.1 Datenerfassung	8
2.2.2 Signierung (Codierung)	8
2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen	8
2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)	8
2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung)	9
2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden	9
2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen.....	9
2.3 Publikation (Zugänglichkeit)	9
2.3.1 Vorläufige Ergebnisse	9
2.3.2 Endgültige Ergebnisse	9
2.3.3 Revisionen.....	9
2.3.4 Publikationsmedien	10
2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten.....	10
3. Qualität	10
3.1 Relevanz	10
3.2 Genauigkeit	11
3.2.1 Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität.....	11
3.2.2 Nicht-stichprobenbedingte Effekte	11
3.2.2.1 Qualität der verwendeten Datenquellen.....	11
3.2.2.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)	11
3.2.2.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)	11
3.2.2.4 Messfehler (Erfassungsfehler)	11
3.2.2.5 Aufarbeitungsfehler	11
3.2.2.6 Modellbedingte Effekte.....	11
3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit	12
3.4 Vergleichbarkeit	12
3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit	12
3.5 Kohärenz	12
4. Ausblick	12
Abkürzungsverzeichnis	13
Anlagen	13

Executive Summary

Die Statistik der Ehescheidungen existiert in Österreich seit 1884, wobei bis 1938 das konfessionell geregelte Eherecht galt, welches unter dem Begriff der „Scheidung von Tisch und Bett“ die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und unter der „Trennung der Ehe dem Bande nach“ das verstand, was heute als Ehescheidung bezeichnet wird. Seit 1938 sind Ehescheidungen im heutigen Sinne möglich.

Die Statistik der Ehescheidungen und ab 2010 der Auflösungen eingetragener Partnerschaften basiert auf den Angaben über rechtskräftige Scheidungs- und Auflösungsurteile und -beschlüsse der rund 120 Bezirksgerichte Österreichs. Aus derselben Datenquelle werden auch die Daten der Aufhebungen (§22 EheG bzw. §13 EPG) und Nichtigkeitsklärungen (§23 EheG bzw. §19 EPG) von Ehen bzw. Auflösungen eingetragener Partnerschaften übermittelt, die in den Scheidungs- bzw. Auflösungszahlen nicht enthalten sind. Ehescheidungen bzw. Auflösungen eingetragener Partnerschaften sowie Aufhebungen und Nichtigkeitsklärungen werden mit dem Begriff „gerichtliche Lösungen von Ehen und eingetragenen Partnerschaften“ bezeichnet.

Die Scheidungsstatistik bezieht also die wenigen Aufhebungen und Nichtigkeitsklärungen nicht mit ein. Sie werden aber zusätzlich erfasst, um die Gesamtzahl der „gerichtliche Lösungen von Ehen und eingetragenen Partnerschaften“ den Lösungen von Ehen und eingetragenen Partnerschaften durch Tod gegenüberstellen zu können (vgl. Tabelle G02 im Demographischen Jahrbuch Österreichs).

Die Aufarbeitung der gerichtlichen Ehelösungen und der Auflösungen eingetragener Partnerschaften erfolgte bis zum Berichtsjahr 2017 ausschließlich auf Basis der Meldungen der rund 120 Bezirksgerichte Österreichs und seit dem Berichtsjahr 2018 zusätzlich in Abgleich mit den vom Zentralen Personenstandsregister übermittelten Daten. Darum sind ab 2018 auch im Ausland stattfindende Ehescheidungen und Auflösungen eingetragener Partnerschaften von Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich enthalten. Nicht berücksichtigt sind dagegen in Österreich stattfindende Ehelösungen und Auflösungen eingetragener Partnerschaften von im Ausland wohnhaften Personen.

Ab 2019 sind auch Ehescheidungen gleichgeschlechtlicher Ehen und Auflösungen verschiedengeschlechtlicher eingetragener Partnerschaften enthalten.

Die regionale Zuordnung der publizierten Daten erfolgt nach dem Aufenthaltsort des Mannes bzw. des ersten eingetragenen Partners. Sollte dieser nicht bekannt sein, nach jenem der Frau bzw. des zweiten eingetragenen Partners.

Die Erhebungseinheit der Ehescheidung bzw. der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist der gerichtliche Vorgang, der Gerichtsakt, der einerseits die zwei Personen betrifft, deren Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft getrennt wird, und andererseits die ehelichen Kinder, die von der Ehescheidung der Eltern betroffen sind. Es gibt also verschiedene Auswertungseinheiten und damit verschieden große Auswertungsmassen:

- Ehescheidungen
- Von Ehescheidungen betroffene Kinder
- Auflösungen eingetragener Partnerschaften

Wichtige Maßzahlen sind die

- Wahrscheinlichkeit, dass eine Ehe irgendwann durch Ehescheidung endet („Gesamtscheidungsrate“), und die
- Wahrscheinlichkeit, dass ein Kind die Ehescheidung seiner Eltern vor der Erreichung des Volljährigkeitsalters erlebt („Scheidungsrisiko Minderjähriger“).

Statistik der Ehescheidungen und der Auflösungen eingetragener Partnerschaften - Wichtigste Eckpunkte

Gegenstand der Statistik	In Rechtskraft erwachsene Urteile und Beschlüsse österreichischer Gerichte auf Scheidung der Ehe bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sowie Aufhebung und Nichtigerklärung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft von Personen, deren letzter gemeinsamer „gewöhnlicher Aufenthalt“ in Österreich lag, oder wenn bei einem von beiden gerichtlich getrennten Partnern der „gewöhnliche Aufenthalt“ in Österreich lag. Von den Gerichten wird nicht abgeklärt, ob es sich bei diesem „gewöhnlichen Aufenthalt“ um den Hauptwohnsitz handelt (was in der Regel aber natürlich anzunehmen ist).
Grundgesamtheit	Ehelösungen und Auflösungen eingetragener Partnerschaften
Statistiktyp	Sekundärstatistik (Statistik, die auf Administrativdaten beruht)
Datenquellen/Erhebungsform	Die Daten werden aus den Scheidungsurteilen und –beschlüssen sowie Aufhebungen und Nichtigerklärungen der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft gewonnen und mit den vom Zentralen Personenstandsregister (ZPR) des Bundesministeriums für Inneres (BMI) übermittelten Daten abgeglichen.
Berichtszeitraum bzw. Stichtag	Monate, Quartale, Kalenderjahre
Periodizität	Vorläufige Ergebnisse werden üblicherweise quartalsweise publiziert. Endgültige Ergebnisse werden jährlich (üblicherweise Mitte Mai / Anfang Juni des Folgejahres) veröffentlicht.
Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)	-
Zentrale Rechtsgrundlagen	Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz – relevant §92 Ehegesetz EheG – (dRGI. I S 807/1938 idgF) Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG (BGBl.Nr. 135/2009 idgF) Personenstandsgesetz 2013 - PStG; relevant § 7
Tiefste regionale Gliederung	Gemeinden; für Sonderauswertungen auch Zählsprengele und Ortschaften
Verfügbarkeit der Ergebnisse	Vorläufige Ergebnisse: ca. 55 Tage nach dem Quartalsende Endgültige Ergebnisse: einmal jährlich, Mitte Mai/Anfang Juni
Sonstiges	-

1. Allgemeine Informationen

1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Die Statistik der Ehescheidungen und der Auflösungen eingetragener Partnerschaften zählt (neben den Geburten und Sterbefällen) zu den grundlegenden Datenquellen auf bevölkerungsstatistischem Gebiet. Die Ergebnisse dieser Statistik finden unmittelbaren Eingang in die Bevölkerungs- und Familienberichtserstattung und liefern u.a. Entscheidungshilfen bei sozialpolitischen Neuerungen.

Sie dient öffentlichen Körperschaften und politischen Parteien als Orientierungshilfe und Entscheidungsgrundlage bei der Planung und Realisierung ihrer Aufgaben; für verschiedene amtliche Berichte (z.B. Sozial-, Familien- und Frauenbericht) sowie für Publikationen, die von den Ländern und Städten herausgegeben werden.

1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber

Anordnung im Sinne des § 4. (1) [Bundesstatistikgesetz 2000](#) wird angestrebt. Sachlich zuständig ist das Bundesministerium für Justiz.

1.3 Nutzerinnen und Nutzer

Nationale Institutionen:

- Bundesministerien
- Politische Institutionen (Nationalrat, Bundesrat, Landtage, etc.)
- Interessenvertretungen (z.B. Sozialpartner, Kammern, Standesvertretungen, etc.)
- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
- Statistik Austria (interne Nutzerinnen und Nutzer)

Internationale Institutionen:

- Europäische Kommission
- OECD
- UNO bzw. Suborganisationen
- Non-Profit-Organisationen

Sonstige Nutzerinnen und Nutzer:

- Medien
- Bildungseinrichtungen
- Forschungseinrichtungen
- Unternehmen
- Gemeinnützige Organisationen bzw. Non-Profit-Organisationen
- Allgemeine Öffentlichkeit

1.4 Rechtsgrundlage(n)

[Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz – relevant §92:](#)

... Über Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung einer Ehe ist das Zählblatt nach GeoForm. Nr. 26 auszufertigen, sobald die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist. Das Zählblatt darf nur auf dem amtlichen Formblatt angelegt werden und ist vom Leiter der Geschäftsabteilung (§ 2 Abs. 5) zu unterfertigen (§ 56 Abs. 3 GOG). Der Vorsteher der Geschäftsstelle hat die Zählblätter zu sammeln und jährlich Ende Jänner ohne Bericht an das Österreichische statistische Zentralamt zu senden.

Aufgrund des Erlasses vom 15. November 1993 werden die Daten elektronisch übermittelt. Ab dem Berichtsjahr 2001 erfolgt die Datenübermittlung für die Statistik der Ehescheidungen über eine Applikation des Bundesrechenzentrums (BRZ) online von den Bezirksgerichten an Statistik Austria.

[Personenstandsgesetz 2013 - PStG; relevant § 7](#)

Zusätzlich erfolgt seit dem Berichtsjahr 2018 zwecks Vollzähligkeitskontrolle ein Abgleich mit den vom Zentralen Personenstandsregister übermittelten Daten.

[Ehegesetz](#) – EheG, relevant §§9, 49, 50, 51, 52, 55 und 55a.

[Eingetragene Partnerschaft-Gesetz](#) - EPG, relevant §§9 und 15

2. Konzeption und Erstellung

2.1 Statistische Konzepte, Methodik

2.1.1 Gegenstand der Statistik

In Rechtskraft erwachsene Urteile und Beschlüsse österreichischer Gerichte auf Scheidung der Ehe bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sowie Aufhebung und Nichtigkeitklärung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft von Personen, deren letzter gemeinsamer „gewöhnlicher Aufenthalt“ in Österreich lag, oder wenn bei einem von beiden gerichtlich getrennten Partnern der „gewöhnliche Aufenthalt“ in Österreich lag. Von den Gerichten wird nicht abgeklärt, ob es sich bei diesem „gewöhnliche Aufenthalt“ um den Hauptwohnsitz handelt (ist in der Regel aber natürlich anzunehmen).

2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

Statistische Erhebungseinheiten sind die innerhalb eines Kalenderjahres in Rechtskraft erwachsenen Urteile und Beschlüsse auf Scheidung der Ehe bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sowie Aufhebung und Nichtigkeitklärung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft wie im Zentralen Personenstandsregister eingetragen.

2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

Jährliche sekundärstatistische Erhebung der Bundesanstalt Statistik Österreich: die Daten werden aus den Scheidungs- bzw. Auflösungsurteilen und -beschlüssen sowie Aufhebungen und Nichtigkeitklärungen der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft gewonnen. Zwecks Überprüfung der Vollzähligkeit werden die Daten der Gerichte seit dem Berichtsjahr 2018 zusätzlich mit den laufend aus dem Zentralen Personenstandsregister (ZPR) des Bundesministeriums für Inneres (BMI) übermittelten Daten abgeglichen. Diese Informationen stellen eine Vollerhebung der administrativ dokumentierten Realität dar und dienen zugleich zur Qualitätssicherung oder -verbesserung bei den verschiedenen personenbezogenen Merkmalen (z.B. Geburtsdatum, Anzahl Vor-Ehen, Wohnorte, usw.) sowie der Ausstattung der Personen mit BPK.

2.1.4 Meldeeinheit/Respondentinnen und Respondenten

Alle Bezirksgerichte.

Bundesministerium für Inneres (vertreten durch das Zentrale Personenstandsregister) als Inhaber der Verwaltungsdaten.

2.1.5 Erhebungsform

Die Statistik der Ehescheidungen und der Auflösungen eingetragener Partnerschaften hat den Charakter einer Vollerhebung, wobei die Daten aus den Scheidungs- bzw. Auflösungsurteilen und -beschlüssen sowie Aufhebungen und Nichtigkeitsklärungen der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft gewonnen werden sowie zwecks Qualitätskontrolle mit den laufend aus dem Zentralen Personenstandsregister (ZPR) übermittelten Daten abgeglichen werden.

2.1.6 Charakteristika der Stichprobe

Trifft nicht zu, da eine Vollerhebung.

2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung

Ab dem Berichtsjahr 2001 erfolgt die Datenübermittlung für die Statistik der Ehescheidungen über eine Applikation des Bundesrechenzentrums (BRZ) laufend per E-Mail von den Bezirksgerichten an die Bundesanstalt Statistik Österreich. Hier werden die Daten automatisiert abgearbeitet und dabei die Inhalte der E-Mails als einzelne Text-Dateien („Einzeldateien“) auf einem Verzeichnis abgespeichert, von wo sie im Rahmen der Aufarbeitung in die Applikation der Statistik Austria importiert, geprüft und korrigiert werden.

Seit dem Berichtsjahr 2018 werden die von den Gerichten übermittelten Daten mit den laufend vom Zentralen Personenstandsregister (ZPR) des Bundesministeriums für Inneres (BMI) übermittelten Daten abgeglichen. Gegebenenfalls (wenn es eine Eintragung im ZPR gibt, aber keine entsprechende Meldung vom Gericht) wird bei den betroffenen Gerichten nachrecherchiert und die Daten entsprechend korrigiert bzw. die fehlende Meldung ergänzt.

2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)

Eingabemaske bei den Bezirksgerichten für Ehescheidungen und für Auflösungen eingetragener Partnerschaften.

2.1.9 Teilnahme an der Erhebung

Laut „Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz“ für Gerichte verpflichtend an Statistik Austria zu übermitteln und laut Personenstandsgesetz 2013 für Standesämter verpflichtend in das Zentrale Personenstandsregister (ZPR) einzutragen.

2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition

[Darstellungsmerkmale](#) einschließlich der Ausprägungen sowie der Feldnummer und -länge am Datensatz

- Ehescheidungen (einschließlich von der Scheidung der Eltern betroffene Kinder)
- Auflösungen eingetragener Partnerschaften

Definitionen von dargestellten Gegenständen, Merkmalen und Maßzahlen in den

- Erläuterungen zum [Demographischen Jahrbuch](#)

2.1.11 Verwendete Klassifikationen

[Gemeindesystematik](#)

[Staatsangehörigkeitsschlüssel](#)

2.1.12 Regionale Gliederung

Die Statistik bezieht sich auf die Raumeinheiten gemäß der administrativen Gliederung Österreichs (Gemeinden, politische Bezirke, NUTS 3-Regionen, Bundesländer, NUTS 1, Österreich). Die tiefste räumliche Gliederung für Publikationen sind die Gemeinden.

Für Sonderauswertungen sind auch tiefere regionale Gliederungen (z.B. Zählsprenkel) oder von administrativen Grenzen unabhängige Gliederungen (z.B. Stadt-Land-Klassifikation) möglich.

2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen

2.2.1 Datenerfassung

Die Eingabe der Daten erfolgt bei den Justizdienststellen über Eingabemasken, die vom BRZ in Absprache mit der Statistik Austria erstellt wurden. Der personenstandsrechtliche Teil der Merkmale wird durch die Standesämter in das ZPR eingetragen.

2.2.2 Signierung (Codierung)

Diese erfolgt während der Erfassung bei den Justizdienststellen in deren Eingabemaske mit Hilfe von online-Signierhilfen

2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen

Während der Datenübermittlung sind laufend umfangreiche [Plausibilitätsprüfungen für Ehescheidungen und Auflösungen eingetragener Partnerschaften](#) erforderlich, da die elektronisch übermittelten Datensätze ungeprüft einlangen. Diese erfolgen über eine eigene Applikation der Statistik Austria, welche den direkten Zugriff auf alle Einzeldaten der gerichtlichen Ehelösungen und Auflösungen eingetragener Partnerschaften ermöglicht.

Aufgrund der bei begleitenden Plausibilitätsprüfungen sowie der im Rahmen des Abgleichs der Daten mit den Eintragungen im Zentralen Personenstandsregister identifizierte Fehler, werden laufend durch Recherchen bei den Gerichten korrigiert. Darüber hinaus werden im Sinne einer Vollzähligkeitskontrolle einmal jährlich (in der Regel Mitte März) all jene Scheidungen bzw. Auflösungen eingetragener Partnerschaften, die bis zu diesem Zeitpunkt nur im Zentralen Personenstandsregister eingetragen wurden, zu denen aber noch keine Meldungen von den Gerichten an Statistik Austria übermittelt wurden, bei den Gerichten urgirt. Dazu wird ein ZPR-Abzug erstellt und die ZPR-Daten mit den Gerichtsmeldungen abgeglichen. In den Jahren 2018 bis 2020 wurden dabei jährlich etwa 300 solcher Fälle bei den genannten (oder falls nicht genannten, bei den in Frage kommenden) Gerichten recherchiert, um die im ZPR nicht vorhandenen entsprechenden gerichtlichen Merkmale (Scheidungsgrund, Verschuldensträger) zu ergänzen.

Mögliche Gründe für die Differenzen können falsch erfasste Bezugswahlen sein: z.B. Aktenzahl, Jahr oder Geburtsdatum. Andererseits kann die unterschiedliche Datenentstehung Ursache für Unterschiede sein.

Wenn es sich um wenige Fälle eines Gerichts handelt, wird telefonisch recherchiert. Bei mehr als 10 Fällen erhalten die Gerichtsvorstände von Statistik Austria erstellte Listen, mit jenen Fällen, die laut ZPR gemeldet wurden, aber von keinem Gericht. Stellen die Gerichte fest, dass der betreffende Fall mit einer anderen Aktenzahl und/oder unterschiedlichen Geburtsdaten gemeldet wurde, werden sie ersucht, diese Information in der zugehörigen Zeile zu vermerken.

Handelt es sich um fehlende Fälle, die aufgrund des Datums der materiellen Rechtskraft in das Berichtsjahr fallen, werden diese von den Gerichten nochmal elektronisch an Statistik Austria übermittelt. Danach erfolgt erneut ein Abgleich mit den Daten im ZPR.

2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)

Keine, da „unbekannt“ bei einigen Merkmalen zulässig ist (näher ausgeführt in Abschnitt 3.2.2) und die übrigen fehlenden Merkmale durch Rückfragen vervollständigt werden.

2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung)

Nein, Vollerhebung.

2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethode

Im Rahmen der Makroplaus im April/Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres werden anhand von Tabellen Prüfungen des Datenbestandes durchgeführt. Nach Prüfung der einzelnen Merkmale und eventuellen Korrekturen wird der authentische Datenbestand erzeugt.

2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

Abgleich der Daten, die von den Gerichten an Statistik Austria übermittelt wurden mit den -Meldungen zu Scheidungen und Auflösungen eingetragener Partnerschaften des ZPR, Recherchen bei Justizdienststellen und ZPR-Clearingstelle.

2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

2.3.1 Vorläufige Ergebnisse

Vorläufige Ergebnisse werden üblicherweise quartalsweise veröffentlicht, rund 7 Wochen nach dem Quartalsende (siehe auch: [Veröffentlichungskalender](#)).

Ausgewählte vorläufige Daten werden auf der [Website](#) von Statistik Austria zur Verfügung gestellt.

Die Unterschiede zwischen vorläufigen und endgültigen Zahlen ergeben sich aus dem Umstand, dass die Meldungen von den Gerichten bei Statistik Austria bzw. bei den Landesämtern mit zeitlicher Verzögerung eintreffen, wodurch manche Fälle (weil verspätet gemeldet) noch nicht in den vorläufigen Ergebnissen enthalten sind. Im Zuge der Jahresaufarbeitung werden auch alle nachträglich gemeldeten Fälle berücksichtigt und im endgültigen Ergebnis publiziert.

2.3.2 Endgültige Ergebnisse

Nach Abschluss der Makroplaus (Jahresendplaus) wird nach eventueller Korrektur bei einigen wenigen Datensätzen der authentische Datenbestand erzeugt. Im Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres wird eine Pressemitteilung mit den Ergebnissen des Berichtsjahres herausgegeben (siehe auch: [Veröffentlichungskalender](#)).

Gleichzeitig werden alle WEB-Tabellen, Texte und Grafiken aktualisiert und alle Erhebungsmassen in die Datenbank STATcube eingelagert.

Den Ämtern der Landesregierung (Referat Statistik) werden nach Veröffentlichung im Juni anonymisierte Einzeldatensätze ihres Bundeslandes übermittelt.

Die Daten sind auch in den jährlichen demographischen Datenlieferungen an Eurostat in Form von vorgefertigten Tabellenkonvoluten enthalten.

2.3.3 Revisionen

Vorläufige Ergebnisse: ca. 55 Tage nach dem Quartalsende.

Endgültige Ergebnisse: Mitte/Ende Mai des Folgejahres für alle Quartale des Vorjahres.

2.3.4 Publikationsmedien

[Pressemitteilung](#)

[Internet](#)

Die wichtigsten endgültigen Daten über [Ehescheidungen](#) und [Auflösungen eingetragener Partnerschaften](#) werden textlich und tabellarisch aufbereitet für das Internet bereitgestellt. Darüber hinaus sind alle angeführten Publikationen kostenlos verfügbar.

[Open data](#)

Ausgewählte Daten über Ehescheidungen und Auflösungen eingetragener Partnerschaften sind als open data kostenlos verfügbar.

[Datenbank StatCube](#)

Die darin ab dem Berichtsjahr 1985 (bzw. ab 2010 für „Auflösung eingetragener Partnerschaften“) teilweise kostenlos zur Verfügung stehenden Daten werden jährlich nach Vorliegen des authentischen Datenbestandes aktualisiert.

[Mikrodaten für Forschung und Lehre](#)

Zu den zentralen Komponenten der Bevölkerungsbewegung wie Ehescheidungen stellt die Bundesanstalt Statistik Österreich einen Standardisierten Datensatz zur Verfügung. Als Beispiel ist eine 20 % Stichprobe aus einem ausgewählten Jahresfile bereitgestellt.

[Demographisches Jahrbuch](#)

Diese Publikation enthält Zeitreihentabellen und Jahrestabellen mit den wichtigsten Daten über Ehescheidungen, größtenteils gegliedert nach Bundesländern sowie nach vielen Erhebungsmerkmalen. Ein eigenes Kapitel enthält die wichtigsten Daten über [Ehescheidungen](#) gegliedert nach Gemeinden.

[Statistisches Jahrbuch Österreichs](#)

Für diese Publikation werden ebenfalls Publikationstabellen erzeugt (detailliert nach Erhebungsmerkmalen und Bundesländern).

Internationale Publikationen und Datenbanken [Eurostat](#)

2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten

Das Scheidungszählblatt bzw. Auflösungszählblatt enthält keine Namen. Die Veröffentlichung der Statistik erfolgt nur in aggregierter Form.

Die Geheimhaltungsbestimmungen für Daten, die im Bundesstatistikgesetz 2003 konsolidierte Fassung §19 (2) und (3) geregelt sind, werden strikt eingehalten.

3. Qualität

3.1 Relevanz

Die Statistik der Ehescheidungen und der Auflösungen eingetragener Partnerschaften ist die einzige Datenquelle für dieses wichtige soziale Phänomen.

Jährlich findet der Fachbeirat für Bevölkerungsstatistik statt, in welchem die Konzepte und Ergebnisse des Produktes regelmäßig zur Diskussion gestellt werden.

3.2 Genauigkeit

3.2.1 Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität

Trifft nicht zu, da keine Stichprobenerhebung.

3.2.2 Nicht-stichprobenbedingte Effekte

3.2.2.1 Qualität der verwendeten Datenquellen

Die von den Bezirksgerichten aus den Scheidungsurteilen entnommenen Angaben weisen eine sehr hohe Qualität auf, da sie Urkundencharakter haben, allerdings sind Erfassungsfehler bei der Übertragung der Daten in die Eingabemaske durch die Gerichte oder durch die in das ZPR eintragenden Standesämter möglich. Diese werden von der Bundesanstalt Statistik Österreich im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen so gut wie möglich bereinigt.

3.2.2.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)

Bei im Inland erfolgten Ehelösungen und Auflösungen eingetragener Partnerschaften sollte seit dem Berichtsjahr 2018 eine Untererfassung weitgehend ausgeschlossen sein, da seitdem zur Vollzähligkeits- und Qualitätskontrolle ein Abgleich mit den aus dem Zentralen Personenstandsregister übermittelten Daten erfolgt. Davor war keine abschließende Vollzähligkeitskontrolle möglich und daher das Ausmaß der Untererfassung nicht bekannt. Die Bundesanstalt Statistik Österreich versuchte dem entgegen zu wirken, indem einerseits Auswertungen des BM für Justiz als Orientierung herangezogen wurden, andererseits die Daten der Bezirksgerichte mit denen der Vorjahre verglichen wurden und gegebenenfalls bei den betreffenden Bezirksgerichten rückgefragt wurde. Seit dem Berichtsjahr 2018 werden auch im Ausland stattfindende Ehelösungen und Auflösungen eingetragener Partnerschaften von Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich in den Statistiken ausgewiesen, weil diese in das Zentrale Personenstandsregister einzutragen sind, sofern sie zumindest einen österreichischen Staatsangehörigen betreffen. Nicht berücksichtigt sind dagegen in Österreich stattfindende Ehelösungen und Auflösungen eingetragener Partnerschaften von Personen ohne Hauptwohnsitz in Österreich.

3.2.2.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)

Unit-Non-Response betrifft ausschließlich Ereignisse im Ausland, an denen keine Person mit österreichischer Staatsangehörigkeit beteiligt ist (siehe oben). Aufgrund verpflichtender Eintragungen der Personenstandsbehörden in das ZPR für österreichische Staatsangehörige sowie Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich ist ein Unit-Non Response praktisch nicht möglich. Item-Non Response betrifft ausschließlich die Merkmale Staatsangehörigkeit des Mannes / der Frau und liegt bei unter 0,5%.

3.2.2.4 Messfehler (Erfassungsfehler)

Dazu wird auf die Ausführungen im Kapitel „Plausibilitätsprüfung“ (w.o.) verwiesen.

3.2.2.5 Aufarbeitungsfehler

Dazu wird auf die Ausführungen im Kapitel „Plausibilitätsprüfung“ (w.o.) verwiesen.

3.2.2.6 Modellbedingte Effekte

Keine bekannt.

3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit

Die Aktualität wird durch die rasche Publikation der Ergebnisse gewährleistet. Dazu wird auch auf die Ausführungen im Kapitel „Publikation“ (w.o.) verwiesen.

3.4 Vergleichbarkeit

3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse auf nationaler Ebene sind strukturell und zeitlich vergleichbar.

Einen Zeitreihenbruch gab es im Jahr 2018, als erstmals Ereignisse von im Ausland wohnhaften Personen in die Statistik aufgenommen wurden. Ab diesem Jahr wurde auch erstmals der Abgleich der von den Gerichten übermittelten Daten mit jenen vom ZPR vorgenommen.

Zwischen vorläufigen und endgültigen Ergebnissen ist ebenfalls zu unterscheiden. Die Differenzen der verschiedenen Massen resultieren aus der Tatsache, dass die Meldungen von den Gerichten sowohl bei den Standesämtern als auch bei Statistik Austria mit zeitlicher Verzögerung eintreffen. Dadurch sind manche Fälle (weil verspätet gemeldet) noch nicht in den vorläufigen Ergebnissen enthalten. Im Zuge der Jahresaufarbeitung werden auch alle nachträglich gemeldeten Fälle berücksichtigt und mit den endgültigen Ergebnissen publiziert.

3.5 Kohärenz

Im Rahmen des bevölkerungsstatistischen Systems von Statistik Austria wäre es grundsätzlich möglich, eine Fortschreibung der bei einer Volkszählung erhobenen Bevölkerung nach dem Familienstand (und natürlich nach Alter und Geschlecht) vorzunehmen. In Österreich wurde dieser Versuch von der amtlichen Statistik nie unternommen, da die längste Zeit hindurch die Wanderungsbewegungen überhaupt nicht statistisch erfasst wurden. Die Einrichtung der Wanderungsstatistik ab 1996 sowie der Statistik des Bevölkerungsstandes auf Basis des Meldewesens schuf hier zwar grundsätzlich Abhilfe, doch ist das Merkmal „Familienstand“ im Zentralen Melderegister nicht verpflichtend zu befüllen und daher auch nicht flächendeckend in hinreichender Qualität verfügbar. Auch eine Schätzung wurde auf Grund zu weniger systematisch vorliegender Informationen zum Familienstand nicht für zielführend erachtet. Insbesondere die Eheschließungen von ausländischen Staatsangehörigen im Ausland, aber einem Hauptwohnsitz in Österreich, werden nicht systematisch erhoben. Standesämter oder vergleichbare Institutionen im Ausland sind nicht zu Meldungen an die Bundesanstalt "Statistik Österreich" verpflichtet, so dass bei dieser Gruppe trotz des Wohnsitzes in Österreich viele Eheschließungen fehlen.

4. Ausblick

Die Merkmale zum Erwerbsstatus der Partner werden seit dem Berichtsjahr 2018 nicht mehr von den Gerichten erhoben. Diese Informationen und zusätzlich Merkmale zum Bildungsstand sind jedoch aus anderen Verwaltungsdaten verfügbar. Gegenwärtig wird daran gearbeitet, die Daten zu den Ehescheidungen und Auflösungen eingetragener Partnerschaften künftig nachträglich um diese Informationen anzureichern.

Abkürzungsverzeichnis

BGBI	Bundesgesetzblatt
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	BM für Justiz
BstatG	Bundesstatistikgesetz
dRGBI	Deutsches Reichsgesetzblatt
EheG	Ehegesetz
EU	Europäische Union
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
idgF	in der geltenden Fassung
INED	französisches Nationales Institut für Bevölkerungsforschung
EPG	Eingetragene Partnerschaft-Gesetz
INED	französisches Nationales Institut für Bevölkerungsforschung
PStG	Personenstandsgesetz
PStG-DV	Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung
ZPR	Zentrales Personenstandsregister

Anlagen

Folgende Sub-Dokumente sind in dieser Standard-Dokumentation verlinkt:

[Bandsatz](#) Ehescheidungen und Auflösungen eingetragener Partnerschaften (SCH-APA)
(einschließlich von der Scheidung der Eltern betroffene Kinder)

[Plausibilitätsprüfungen Ehescheidungen und Auflösungen eingetragener Partnerschaften](#)